

b. soweit dieselben richterliche Entscheidung betreffen.

In Betreff der Angelegenheiten der einzelnen Gemeinden sind die Beschlüsse der Synode nur als Vorschläge zu betrachten, und erlangen erst dann Giltigkeit, wenn die Mehrzahl der Gemeinden entweder ausdrücklich diese Beschlüsse annehmen, oder die einzelnen Gemeinden binnen sechs Wochen, von dem Tage der Bekanntmachung an gerechnet, keinen Widerspruch dagegen bei dem Provinzial-Vorstande anzeigen. —

§ 135.

Die Beschlüsse der Synode werden in Druck gegeben. Jede Gemeinde ist befugt, sich eine Abschrift des Protokolls auf ihre Kosten anfertigen zu lassen. —

§ 136.

Für das Verfahren der Synode ist folgende Geschäftsordnung angenommen:

- 1) die Synode beginnt mit Gesang und einer kurzen Anrede eines Predigers;
- 2) der Präses des Provinzial-Vorstandes verliest das Verzeichniß der eingeladenen Gemeinden, und die Namen der vorhandenen Abgeordneten, und prüft deren Vollmachten;
- 3) sodann setzt er die wichtigsten Gegenstände der Berathung für diese Synode auseinander;
- 4) hierauf wird zur Wahl des Präses, des Stellvertreters desselben, zweier Protokollführer und zweier Ordner geschritten. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel. Der Präses und dessen Stellvertreter muß aus den stimmberechtigten Vertreter der Gemeinden gewählt werden. Die Wahl der Protokollführer und Ordner ist dieser Beschränkung nicht unterworfen;
- 5) der erwählte Präses eröffnet die Synode mit der Berathung über Feststellung der Tagesordnung, trägt die Entwürfe vor, und bringt sie dann der Reihe nach zur Besprechung und Beschlußnahme;
- 6) wird ein Antrag nicht wenigstens von einem Sechstheil der Abgeordneten unterstützt, so kommt derselbe nicht zur Berathung;
- 7) die Besprechung wird so lange freigegeben, bis nach